

verstärkten Maße des vertrauensvollen Zusammenwirkens zwischen Betrieben und Bürgern bedarf, das sich u. a. in der Beratung und Information der Bürger, in der Vereinbarung verbindlicher Termine und ihrer Einhaltung sowie in der Information bei drohenden Leistungsstörungen äußern muß (vgl. §§ 13, 14, 44, 47, 83 ZGB der DDR).

Die Wirksamkeit zivilrechtlicher Regelungen ist auch danach zu beurteilen, inwieweit sie geeignet sind, in Fällen der Leistungsstörung in Versorgungsbeziehungen einzugreifen, durch die der Versorgungserfolg zunächst verhindert oder beeinträchtigt wird.

Im Hinblick auf die Bedeutung der qualitätsgerechten Leistung in den Versorgungsbeziehungen beanspruchen die Rechtsfolgen der nicht qualitätsgerechten Leistung besonderes Interesse (vgl. § 84 ZGB der DDR). Hierbei spielen in der DDR Garantieansprüche bei Kauf und Dienstleistungsbeziehungen sowie der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Wohnung in einem zur vertragsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand eine wichtige Rolle. In dieser Richtung wirkt auch die Novellierung des ZGB der Ungarischen Volksrepublik von 1977. Im Vordergrund stehen solche Rechtsinstitute, die bei Aufrechterhaltung des jeweiligen Zivilrechtsverhältnisses und bei Fortbestand der Pflichten und Rechte zu einer nachträglichen Herbeiführung des Versorgungserfolges führen: also Nachbesserungen, Ersatzlieferungen, Instandhaltungen usw.

Weniger Bedeutung für die Überwindung charakteristischer Leistungsstörungen in den Versorgungsbeziehungen hat demgegenüber das Institut des Schadenersatzes. Hier bestätigt sich zunächst das Vorhandensein jener Bedingungen, die zur Formulierung des Grundsatzes der realen Erfüllung von Verträgen führten (§ 47 Abs. 1 ZGB der DDR). Weiterhin wirkt sich aber auch aus, daß in vielen Fällen die durch Leistungsstörungen hervorgerufene Beeinträchtigung sich nicht als „materieller Nachteil“ (vgl. § 336 Abs. 1 ZGB der DDR) darstellt.

Zum Einfluß des Zivilrechts auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise *1

Die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse und damit die Gewährleistung eines entsprechenden Lebensniveaus der Bürger ist die unmittelbare Zielrichtung des Zivilrechts. Zugleich sind im Prozeß der Entwicklung der Persönlichkeit der Bürger, der Gestaltung der sozialistischen Lebensweise weitgehende Zusammenhänge zu beachten.

In den Versorgungsbeziehungen realisiert sich faktisch für den Bürger das Leistungsprinzip, das dominierende Verteilungsprinzip der sozialistischen Gesellschaft. Die materiellen und kulturellen Bedürfnisse des Bürgers werden ja nicht direkt und unmittelbar durch den Erhalt von Arbeitseinkommen als Anteil am gesellschaftlichen Gesamtprodukt befriedigt, sondern das Arbeitseinkommen vermittelt im Rahmen von Zivilrechtsverhältnissen den Erwerb von Gegenständen und die Inanspruchnahme von Leistungen, durch die erst die Bedürfnisbefriedigung erfolgt. Das ZGB der DDR orientiert in Abs. 3 der Präambel und in § 3 auf die Verwirklichung des Leistungsprinzips durch die zivilrechtlichen Regelungen, weist aber zugleich darauf hin, daß zunehmend auch Beziehungen der Nutzung gesellschaftlicher Fonds den Gegenstand zivilrechtlicher Regelungen bilden. Dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung entspricht es, daß diese Beziehungen sich sehr differenziert darstellen:

1. Die Leistung erfolgt für den Bürger unentgeltlich aus gesellschaftlichen Fonds, (z. B. die kostenlose Ausleihe von Werkzeugen in den Wohngebieten).

2. Die Leistung wird anteilig (auch überwiegend) aus gesellschaftlichen Fonds finanziert, und der Bürger beteiligt sich mit seinem Arbeitseinkommen (z. B. bei der Wohnmiete).

3. Der Bürger erhält aus gesellschaftlichen Fonds unter Berücksichtigung seiner sozialen Lage finanzielle Lei-

stungen, mit denen er als Beteiligter von Zivilrechtsverhältnissen auftritt.

- Es kann also zunächst festgehalten werden, daß das Zivilrecht — unabhängig davon, ob es um die Realisierung des Leistungsprinzips oder um die Nutzung gesellschaftlicher Fonds geht — unmittelbar auf die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse und damit auf das Lebensniveau der Bürger als die „ökonomische Seite“ der sozialistischen Lebensweise Einfluß nimmt.

Das Zivilrecht beschränkt sich aber nicht auf diese bloß mittelbare Einflußnahme auf die sozialistische Lebensweise selbst. Vielmehr wirkt es im Prozeß der Gestaltung der Versorgungsbeziehungen auch unmittelbar auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise: Anliegen der zivilrechtlichen Regelungen ist es, auf die Beteiligten der Zivilrechtsverhältnisse Einfluß zu nehmen, daß sie sich im Prozeß der Gestaltung dieser Beziehungen im Einklang mit den Forderungen der sozialistischen Lebensweise verhalten. In dieser Richtung orientieren insbesondere die zivilrechtlichen Prinzipien der Einheit von Recht und Moral (vgl. z. B. Abs. 4 der Präambel und §§ 2, 14, 15, 44 ZGB der DDR) sowie der Einheit von Rechten und Pflichten (vgl. z. B. Abs. 5 der Präambel und §§ 6, 7 ZGB der DDR). Beispiele dafür sind Mitwirkungsleistungen des Bürgers, die sich als unverzichtbare Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungen des Betriebes darstellen, das vertrauensvolle Zusammenwirken der Beteiligten eines Zivilrechtsverhältnisses, der sorgsame Umgang mit Gegenständen aus den gesellschaftlichen Fonds, eine solche Nutzung von Gegenständen des persönlichen oder sozialistischen Eigentums, daß die Interessen anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden, usw.

Indem das Zivilrecht allgemeine Verhaltenspflichten auch außerhalb von Versorgungsbeziehungen formuliert, vermittelt es zugleich politisch-ideologische Inhalte, die für die Herausbildung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen in weiteren Bereichen des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung sind.

Sozialistische Lebensweise drückt sich besonders in eigenen Aktivitäten zur Gestaltung gesellschaftlicher Beziehungen aus. Das ZGB der DDR orientiert hier vor allem auf Formen kollektiver Mitwirkung der Bürger an der Lösung von Aufgaben der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe (§§ 135, 163 Abs. 2) und in den Mietergemeinschaften der Wohnhäuser (§§ 114 ff.). Die Regelung im ZGB der DDR weicht von herkömmlichen Vorstellungen über den Regelungsbereich einer zivilrechtlichen Kodifikation ab und stellt sich als die unmittelbare Umsetzung des Grundrechts auf Mitgestaltung dar (vgl. Art. 21 der Verfassung, § 9 ZGB der DDR).

Die Beiräte und Ausschüsse in den Verkaufsstellen des Handels und in den Annahmestellen der Dienstleistungsbetriebe haben insbesondere auf die Bedarfsermittlung, das Sortiment, den Kundendienst und die Verkaufskultur Einfluß zu nehmen; sie kümmern sich auch darum, wie Anliegen der Bürger berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Bürger in Mietergemeinschaften ist auf die Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Verwaltung der Wohnhäuser gerichtet. Untersuchungen der Praxis bestätigen die mobilisierende Wirkung, die aktiv arbeitende Mitwirkungsorgane auf die Qualität der Versorgungsleistungen haben können. Allerdings stellen sich positive Ergebnisse nicht automatisch ein. Mietergemeinschaften z. B. werden nur dann erfolgreich tätig, wenn die Mitarbeiter des VEB Gebäudewirtschaft eng mit ihnen zusammenarbeiten und stets die Erfüllung der Vermieterpflichten im Auge haben.

ZGB, zivilrechtliche Nachfolgeregelungen und Vertragsgestaltung

Unter den Bedingungen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ist es nicht möglich, allen Regelungserfordernissen hinsichtlich der vielfältigen Versorgungsbeziehungen allein mit dem ZGB gerecht zu werden. Vielmehr sind